

Statuten

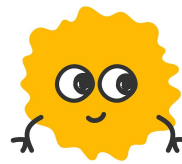
Verein des österreichischen Klimarat der Bürger:innen

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen Verein des österreichischen Klimarat der Bürger:innen und hat seinen Sitz in Wien.
- 1.2. Seine Tätigkeit erstreckt sich weltweit.
- 1.3. Funktionsbezeichnung in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

2. Zweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist es, die Umwelt und das Klima zu schützen mit dem Ziel der Erhaltung und der Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen von Lebewesen sowie Reduzierung der kontinuierlichen Treibhausemissionen. Der vorgenannte Zweck wird im Speziellen auch dadurch erreicht, indem der Verein alle in seiner Macht stehenden Möglichkeiten nutzen möchte, um die an die Regierung übermittelten Vorschläge des ersten österreichischen Klimarats in Zukunft umgesetzt zu sehen. Darüber hinaus möchte sich der Verein um die Aufrechterhaltung der sozialen und gesellschaftlichen Kontakte zwischen den Mitgliedern bemühen.
- 2.2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.3. Der Verein verfolgt nach den Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO auf dem Gebiet des Umweltschutzes i.S. des § 4a Abs.2 Z3 lit.



c EstG und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der BAO). Allfällige, nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1. Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

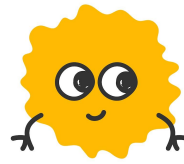
- 3.1.1. Förderung von Klimaschutzmaßnahmen durch Bewusstseinsbildung, Workshops, Vorträge, Diskussionsrunden und ähnliche Veranstaltungen
- 3.1.2. Öffentlichkeitsarbeit
- 3.1.3. Austausch mit Expert:innen und Wissenschaftler:innen

3.2. Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mitteln erreicht werden:

- 3.2.1. Mitgliedsbeiträge
- 3.2.2. Subventionen und Förderungen
- 3.2.3. Sponsoring, Einnahmen aus Veranstaltungen
- 3.2.4. Schenkungen

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 4.2. Die ordentliche Mitgliedschaft ist begrenzt durch die von der Statistik Austria 2021 auserwählten Klimaräte. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch ein formloses Aufnahmegesuch. Die ordentlichen Mitglieder können sich voll bei der Vereinstätigkeit beteiligen.



- 4.3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die sich unterstützend beteiligen.
- 4.4. Auf Antrag des Vorstandes erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied durch die Generalversammlung.
- 4.5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- 4.6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins gröblich verstößt oder sich unehrenhaft verhält. Der Vorstand ist vor der Beschlussfassung verpflichtet, dem Mitglied eine Äußerung einzuräumen.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

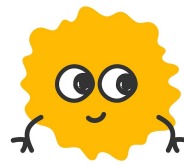
- 5.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 5.2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- 5.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt wird.

6. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand sowie die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

7. Die Generalversammlung

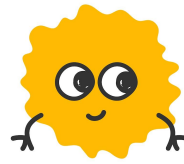
- 7.1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.



- 7.2. Auf Beschluss des Vorstandes oder aufgrund von einem begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder bzw. auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat binnen 4 Wochen eine Generalversammlung stattzufinden.
- 7.3. Alle Mitglieder sind mindesten 14 Tage vor dem Termin schriftlich vom Vorstand unter Angaben der Tagesordnung einzuladen.
- 7.4. Anträge zur Generalversammlung müssen 7 Tage vor dem Termin schriftlich per E-Mail beim Vorstand einlangen.
- 7.5. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte beschlussfähig. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 15 Minuten beschlussfähig.
- 7.6. Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- 7.7. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert werden oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- 7.8. Generalversammlungen können auch via online-Videokonferenzen abgehalten werden. Die Entscheidung, ob eine solche Versammlung durchgeführt werden soll, obliegt dem Vorstand.

8. Der Vorstand

- 8.1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs.3 Vereinsgesetz und besteht aus sechs Personen. Der Vorstand besteht aus einer Obperson und Stellvertreter:in, Schriftführer:in und Stellvertreter:in sowie Kassier:in und Stellvertreter:in. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstandes obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.

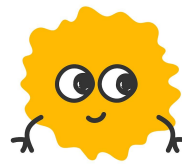


- 8.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre bestellt.
- 8.3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahlen eines Vorstandes einzuberufen.
- 8.4. Der Vorstand wird von der Obperson, bei Verhinderung von Stellvertreter:in schriftlich oder mündlich einberufen.
- 8.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- 8.6. Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer:innen (zum Beispiel via Telefon oder Videokonferenz) abgehalten werden. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen.

9. Aufgabe des Vorstands

9.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen folgende Angelegenheiten:

- 9.1.1. Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;



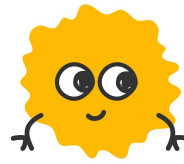
- 9.1.2. Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
- 9.1.3. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- 9.1.4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 9.1.5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 9.1.6. Führung einer Mitgliederliste;
- 9.1.7. Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins;
- 9.1.8. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

10. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 10.1. Der Verein wird von der Obperson und dem/der Kassier:in gemeinsam vertreten. Im Verhinderungsfall werden sie durch die jeweiligen Stellvertreter vertreten.
- 10.2. Die Obperson führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, bei Verhinderung der/die Stellvertreter:in.
- 10.3. Der/Die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

11. Rechnungsprüfer

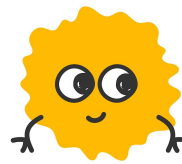
- 11.1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer:innen, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.



- 11.2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- 11.3. Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, eine/n Abschlussprüfer:in zu bestellen, so übernimmt diese/r die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

12. Schiedsgericht

- 12.1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede Streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 12.2. Die Beschlüsse werden bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.



13. Auflösung des Vereins

- 13.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen wird.
- 13.2. Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist die Obperson der vertretungsbefugte Liquidator.
- 13.3. Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützigen Organisation (die einen Zweck hat, der mit dem Vereinszweck im Sinne des Punktes 2. der Statuten entspricht oder zu mindestens nahekommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.